

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Oktober 1956

Nummer 107

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|--|--|
| A. Landesregierung. | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. | G. Arbeits- und Sozialminister. |
| C. Innenminister. | H. Kultusminister. |
| I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 9. 1956, Durchführung der Erfassung der Wehrpflichtigen. S. 1969. | J. Minister für Wiederaufbau. |
| VI. Gesundheit: RdErl. 20. 9. 1956, Fachbesprechungen der Amtsärzte. S. 1970. | III. Wohnungs- und Siedlungswesen: RdErl. 14. 9. 1956, Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau. S. 1971. |
| D. Finanzminister. | K. Justizminister. |
| E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. | |

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Durchführung der Erfassung von Wehrpflichtigen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1956 —
IE 2/20—66.21

Die Durchführung der Erfassung richtet sich nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) vom 6. August 1956 (GMBL. S. 365). Ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Zu Nr. 3 Abs. 1

Die Personennachweise bestehen aus den Formblättern 1b des Wehrstammblattes, die bei den Erfassungsbehörden verbleiben. Weitere Personennachweise brauchen also nicht angelegt zu werden.

2. Zu Nr. 5 Abs. 2

Im Verkehr mit Behörden und Personen außerhalb des Bundesgebiets und mit Vertretungen fremder Staaten haben die Erfassungsbehörden den Schriftverkehr auf dem Dienstwege über den Regierungspräsidenten nach den allgemeinen Vorschriften über den Briefwechsel mit dem Ausland zu leiten. Für den Verkehr mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik benutzen die Regierungspräsidenten den Kurierweg des Auswärtigen Amtes.

3. Zu Nr. 11 Abs. 1

In die Wehrstammrollen dürfen zunächst nur solche Wehrpflichtige eingetragen werden, die zur persönlichen Anmeldung erschienen und deren Wehrstammblätter infolgedessen ausgefüllt worden sind. Wehrpflichtige, die sich nach dem festgesetzten Erfassungszeitraum (Nr. 6c u. f) erst auf Grund einer persönlichen Aufforderung melden (Nr. 15 Abs. 1), werden, soweit die Erfassungspapiere noch nicht zum Kreiswehrersatzamt abgesandt worden sind, in die Wehrstammrolle nachgetragen, anderenfalls gesammelt in einer Nachtragswehrstammrolle erfaßt und entsprechend der Nummer 13 an das Kreiswehrersatzamt nachgesandt. Hierbei ist zu beachten, daß die Wehrstammrollen innerhalb eines Jahrganges fortlaufend zu numerieren sind (vgl. Nummer 14 Abs. 3).

4. Zu Nr. 13 Abs. 1

Die Erfassungsbehörden in den Landkreisen verkehren mit den Kreiswehrersatzämtern unmittelbar. Erfassungsbehörden sind gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes v. 21. Juli 1956 (BGBI. I S. 654) i. Verb. mit § 8 des Meldegesetzes v. 28. April 1950 (GV. NW. S. 117) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes v. 11. September 1956 (GV. NW. S. 269) die Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Da im Lande Nordrhein-Westfalen die Kreisverwaltungen in die Erfassung sonach nicht eingeschaltet sind, sind die nach den Erfassungsvorschriften für die unteren Verwaltungsbehörden bestimmten (grünen) Formblätter 1 a und 2 a überflüssig. Von der Beschaffung dieser Formblätter 1 a und 2 a kann daher im Lande Nordrhein-Westfalen abgesehen werden.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter.

— MBl. NW. 1956 S. 1969.

VI. Gesundheit

Fachbesprechungen der Amtsärzte

RdErl. d. Innenministers v. 20. 9. 1956 —
VIA/1 — 07—7 — A/4 — 14 — 013

Der Erfahrungsaustausch zwischen der Aufsichtsbehörde und den Gesundheitsämtern sowie den Gesundheitsämtern untereinander hat sich als sehr nützlich erwiesen.

In den Regierungsbezirken sind deswegen jährlich mindestens zwei Fachbesprechungen mit den Ärzten der Gesundheitsämter des Bezirks anzusetzen. Die Aufforderung zur Teilnahme an den Besprechungen ist an die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren zu richten, damit die Ärzte der Gesundheitsämter dienstlich entsandt werden.

Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Besprechung sind mir zwei Wochen vorher anzugeben. Eine Niederschrift über den Verlauf der Besprechung ist mir anschließend zu übersenden.

Der RdErl. d. RuPr.MdI. v. 5. 2. 1937 (RMBiV. S. 238) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich an die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1956 S. 1970.

J. Ministerium für Wiederaufbau

III. Wohnungs- und Siedlungswesen

Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 9. 1956 —
III B 2 — 4.02/4.03 — 1353/56

Anl. 1

Der Bundesminister für Wohnungsbau hat die als Anlage 1 beigefügten „Richtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau (Rechnungsjahr 1955 Einzelplan 25, Kapitel 01, Titel 603)“ v. 30. 11. 1955 bekanntgegeben, die auch im Bundesanzeiger Nr. 242 S. 2 veröffentlicht worden sind. Unter Ziff. III Nr. 1 dieser Bundesrichtlinien ist vorgesehen, daß die Anträge auf Gewährung derartiger Zinszuschüsse an eine vom Land bestimmte Stelle zu richten sind. Zur Durchführung der Bundesrichtlinien wird daher folgendes angeordnet:

1. (1) Bewilligungsstelle für Zinszuschüsse ist
 - a) im rheinischen Landesteil:
die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf,
 - b) im westfälisch-lippischen Landesteil:
die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster i. W.
- (2) Die Bewilligungsstelle ist zugleich auszahlende Stelle für die bewilligten Zinszuschüsse.
2. (1) Anträge auf Bewilligung von Zinszuschüssen sind den Bewilligungsstellen über die Annahmestellen nach dem Muster Anlage 2 mit den aufgeführten Unterlagen vorzulegen.
- (2) Annahmestellen sind
 - a) für Antragsteller, die einer Handwerkskammer angeschlossen sind:
die örtlich zuständigen Handwerkskammern,
 - b) für alle übrigen Antragsteller:
der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die gewerblichen Räume errichtet werden.
- (3) Die Annahmestelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit. Die Handwerkskammer fügt ihm ihre Stellungnahme gem. Muster Anlage 3 bei. Der Regierungspräsident führt die Stellungnahme der jeweiligen Berufsorganisation gem. Muster Anlage 3 oder bei den Industrie- und Handelskammern unter sinngemäßer Verwendung des Musters herbei.
- (4) Der Antrag ist der Bewilligungsstelle weiterzuleiten, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Anl. 2

3. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Sie ist berechtigt, vor einer Entscheidung über den Antrag von dem Antragsteller die ihr erforderlich erscheinenden zusätzlichen Unterlagen zu fordern und Auskünfte einzuholen. Will sie dem Antrag entsprechen, so erteilt sie dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid nach Muster Anlage 5. Kann sie dem Antrag nicht entsprechen, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe dem Antragsteller mit.
4. (1) Für die Bearbeitung des Antrages ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 0,5 v. H. des bezuschußten Darlehns, mindestens jedoch 50,— DM an die Bewilligungsstellen zu entrichten.
- (2) Nach Bewilligung des Zinszuschusses wird für die Dauer der Laufzeit eine laufende jährliche Verwaltungsgebühr von 1,5 v. T. der Ursprungssumme des bezuschußten Darlehns, mindestens jedoch 15,— DM von diesen erhoben. Die laufende Verwaltungsgebühr wird anteilig bei den fälligen Zahlungen einbehalten.

Anl. 3

Anl. 5

5. Die bewilligten Zinszuschüsse sind unter Zugrundelegung der zwischen dem Darlehnsgeber und dem Darlehnsnehmer vereinbarten Zahlungstermine halbjährlich nachträglich unmittelbar an den Darlehnsgläubiger auszuzahlen mit der Maßgabe, daß nur ein Zahlungstermin zugrunde gelegt werden darf, der höchstens 1 Monat vor dem Fälligkeitstermin liegt.
6. Der Antrag auf wiederholte Bewilligung des Zinszuschusses (vgl. III Nr. 2 Abs. 2 der Bundesrichtlinien) ist unter Verwendung des Musters Anlage 4 bei der Bewilligungsstelle für Zinszuschüsse zu stellen. Die Nrn. 3,4 (2) und 5 sind entsprechend anzuwenden.
7. (1) Als verbilligungsfähigen Höchstzinssatz im Sinne von Ziff. II Nr. 3 Buchst. b) der Bundesrichtlinien hatte der Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen für das Rechnungsjahr 1955 ursprünglich als effektiven Satz $7\frac{1}{2}$ v. H. bestimmt. Der Bundesminister für Wohnungsbau hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft mit Schreiben vom 10. 9. 1956 als verbilligungsfähigen Höchstzinssatz nunmehr bis auf weiteres den Normalzinssatz von 8 v. H. (nicht Effektivzinssatz) bestimmt. Dabei ist zu beachten, daß die sonstigen Konditionen der nachstelligen Kredite bei Abschluß des Kreditvertrages marktüblich sein müssen. Außerdem ist der ausdrückliche Vorbehalt gemacht, daß der jetzt als Höchstzinssatz festgelegte Satz mindestens für jedes neue Rechnungsjahr, bei wesentlicher Änderung der marktüblichen Zinsen gegebenenfalls auch früher, von dem Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen geändert werden kann.

(2) Die Zinszuschüsse dürfen nur für nachstellige Darlehen gewährt werden, die nach dem 1. 12. 1955 verbindlich zugesagt worden sind.

8. Diese Regelung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bezug: Bundesrichtlinien vom 30. 11. 1955 (BAnz. Nr. 242 S. 2).

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An

- a) den Bundesminister für Wohnungsbau, Bad Godesberg,
- b) den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
- d) den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —.

Anlage 1

Richtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau

(Rechnungsjahr 1955, Einzelplan 25, Kap. 01, Tit. 603)

Vom 30. November 1955

(BAnz. Nr. 242 S. 2)

I. Verwendungszweck:

Bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau sind auch gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienende Geschäfts- bzw. Praxisräume für selbständige mittelständische Betriebe des Handwerks, des Handels, des sonstigen Gewerbes und für freie Berufe zu errichten, um die Bevölkerung — namentlich in neuen Wohnsiedlungen — ausreichend zu versorgen und um der volkswirtschaftlichen Bedeutung des gewerblichen Mittelstandes Rechnung zu tragen.

Inhaber selbständiger mittelständischer Betriebe und Angehörige freier Berufe können dabei in der Weise gefördert werden, daß die Finanzierung ihrer innerhalb eines sozialen Wohnungsbauvorhabens zu errichtenden

Geschäfts- bzw. Praxisräume durch Zinszuschüsse aus Bundeshaushaltssmitteln für marktgerecht angebotene, längerfristige nachstellige private Kreditmittel verbilligt wird.

II. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung:

- a) Der Inhaber der künftigen Geschäftsräume muß Bauherr seiner Geschäftsräume und der Wohnungen sein und in den Geschäftsräumen seinen Betrieb errichten.

Einem Bauherrn steht gleich, wer

- über ein mit neuerrichteten Wohnungen und Geschäftsräumen bebautes Grundstück oder
- über Eigentumsrechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) an neuerrichteten Geschäftsräumen und einer neuerrichteten Wohnung

innerhalb von 6 Monaten nach Bezugsfertigkeit der Räume einen gerichtlich oder notariell beurkundeten Kaufvertrag abschließt, auf Grund dessen die Übertragung von Eigentum innerhalb einer Frist von längstens 3 Jahren verlangt werden kann.

- Der Inhaber des künftigen Geschäftsbetriebes muß zu dessen ordnungsmäßiger Führung in der Lage sein.

- Ein Zinszuschuß darf nicht gewährt werden, wenn dem Bauherrn nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die gesamten Kapitalkosten zu übernehmen, oder wenn ihm bereits aus anderen öffentlichen Mitteln ein Zinszuschuß bewilligt worden ist.

- a) Die Geschäftsräume und die Wohnungen sollen auf demselben Baugrundstück errichtet werden; wenn nach der Planung des Bauvorhabens Geschäftsräume und Wohnungen getrennt zu errichten sind, genügt örtlicher Zusammenhang.

- Das Bauvorhaben muß — abgesehen von den mitzuschaffenden Geschäftsräumen — ein solches des sozialen Wohnungsbau im Sinne von § 1 des Ersten Wohnungsbauugesetzes i. d. F. vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1037) sein.

- Die mit den Wohnungen zu errichtenden Geschäftsräume müssen nach Größe und Ausstattung denen eines mittelständischen Betriebes entsprechen. Filialen oder zweite Geschäftsbetriebe sind von einer Förderung ausgeschlossen.

- Der Geschäftsbetrieb soll geeignet sein, seinem künftigen Inhaber nach Geschäftszweig, Lage und voraussichtlicher Entwicklung eine dauerhafte wirtschaftliche Existenz zu sichern.

- Die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens muß gesichert sein.

- Die bautechnischen Bestimmungen der Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau müssen in der jeweils geltenden Fassung auch für die Geschäftsräume angewendet werden.

Zu den Voraussetzungen nach Ziffern 1 b, 1 c 1. Halbsatz, 2 c und 2 d sind die zuständigen Berufsorganisationen (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer usw.) zu hören.

- Zinszuschüsse dürfen nur für nachstellige Darlehen gewährt werden, die

- von Privaten, Kreditinstituten und sonstigen Kapitalsammelstellen nach dem 1. Dezember 1955 verbindlich zugesagt werden,

- den Kreditnehmer unter Berücksichtigung aller Nebenkosten einschließlich eines etwaigen Auszahlungsdisagios ohne den Zuschuß zinsmäßig nicht über die marktübliche Höhe hinaus belasten. Verbilligt werden nur nachstellige Kredite, deren Nominalzinssatz und sonstige Konditionen bei Abschluß des Kreditvertrages marktüblich sind. Der Bundesminister für Wohnungsbau bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Bundesminister der Finanzen den verbilligungsfähigen Höchstzinssatz;

- einer erststelligen Hypothek üblicher Höhe folgen.

- Zinszuschüsse dürfen ferner nur gewährt werden, wenn und soweit die Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt, daß die Belastung der Geschäftsräume die ortsübliche Miete für vergleichbare Geschäftsräume überschreitet.

- Das nachstellige Darlehen darf, soweit es zinsverbilligt wird, zwei Drittel der Gesamtkosten der Geschäftsräume sowie 20 000,— DM insgesamt nicht überschreiten.
- Der Zins wird jährlich um höchstens 2 v. H. des zuschußfähigen Darlehens verbilligt.

III. Verfahren:

- Der Antrag ist an die vom Lande bestimmte Stelle zu richten. Beizufügen ist eine nach § 4 der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (BGBl. I S. 753) gegliederte Wirtschaftlichkeitsberechnung über das Gesamtbauvorhaben. Für die Geschäftsräume ist eine gesonderte Wirtschaftlichkeitsberechnung gem. § 3 Abs. 5 der Berechnungsverordnung aufzustellen, nach der der Zinszuschuß bemessen wird.

- Die Bewilligungsstelle erteilt dem Darlehnsnehmer auf Antrag für jeweils drei Jahre einen Bewilligungsbescheid über Höhe, Dauer und Bedingungen des Zinszuschusses. Der Zuschuß wird halbjährlich nachträglich an den Darlehnsgeber gezahlt.

Wird der Zuschuß wiederholt bewilligt, darf die Gesamtlaufzeit 10 Jahre nicht überschreiten.

Bei wiederholter Bewilligung eines Zinszuschusses darf das Jahreseinkommen des Geschäftsinhabers im Sinne des Einkommensteuergesetzes 9000,— DM nicht übersteigen. Zu dem Jahreseinkommen des Geschäftsinhabers ist das einkommensteuerpflichtige Jahreseinkommen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und seiner Kinder, für die ihm Steuerermäßigung zusteht, hinzuzurechnen.

Der Betrag von 9000,— DM erhöht sich für jede dieser Personen sowie für sonstige zu seinem Haushalt gehörende und von ihm wegen Bedürftigkeit überwiegend unterhaltene Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes) um 840,— DM.

IV. Abrufverfahren und Verwendungsnachweis:

- pp
- pp
- Der Bundesminister für Wohnungsbau ist berechtigt, die Verwendung der Mittel selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof zu. Die Länder sind verpflichtet, bei der Weitergabe der Mittel diese Rechte des Bundesministers für Wohnungsbau und des Bundesrechnungshofes auch gegenüber den Darlehnsnehmern und den Darlehnsgebern auszubedingen.

Bad Godesberg, den 30. November 1955.

Dr. Preusker.

Anlage 2

Antrag

auf Gewährung von Zinszuschüssen
zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau im Sinne der Richtlinien vom 30. 11. 1955 (BAzN. Nr. 242 S. 2).

Auf dem Baugrundstück in
..... Straße/Platz Nr., eingetragen
im Grundbuch / Erbbaugrundbuch / Wohnungsgrundbuch
des Amtsgerichts in von
Band Blatt, Parzellen Nr.,
sollen / sind Wohnungen des öffentlich geförderten /
steuerbegünstigten / freifinanzierten sozialen Wohnungsbau-
es und zugleich gewerbliche Räume, nämlich
..... geschaffen werden / worden.

Bauherr ist d... wohnhaft in Straße / Patz Nr.

- Der Bauherr ist zugleich auch der Antragsteller und zukünftige Inhaber des in den gewerblichen Räumen vorgesehenen Geschäftsbetriebes —
 - Der Bauherr hat mit dem Antragsteller, der auch der zukünftige Inhaber des in den gewerblichen Räumen vorgesehenen Geschäftsbetriebes sein wird, am über
 - das Grundstück, auf dem die Wohnungen und gewerblichen Räume erstellt und am bezugsfertig geworden sind —
 - Eigentumsrechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) an der errichteten und am bezugsfertig gewordenen Wohnung und den gewerblichen Räumen,
- den in der Anlage beigefügten gerichtlich / notariell beurkundeten Kaufvertrag geschlossen —.

Es wird beantragt, für ein der nachstelligen Finanzierung der gewerblichen Räume dienendes Darlehen in Höhe von DM der Zinszuschüsse gemäß den „Bundesrichtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau“ vom 30. 11. 1955 (BAnz. Nr. 242 S. 2) in Höhe von v. H. des Darlehnsnennbetrages

= DM jährlich

zu bewilligen und der Gläubigerin auf ihr Konto Nr. bei der zu überweisen.

Der Bauherr unterwirft sich gemäß Ziff. IV Nr. 3 der Bundesrichtlinien vom 30. 11. 1955 der Prüfung durch den Bundesminister für Wohnungsbau oder seinen Beauftragten oder den Bundesrechnungshof bezüglich der Verwendung der Mittel. / Einen Zinszuschuß habe ich außerdem beantragt bei / erhalten durch Bescheid v. des/der (Behörde) Aktz.:

Diesem Antrage sind beigefügt:

a) eine Ausfertigung der von der Bewilligungsbehörde für die öffentlichen Mittel geprüften Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Bauvorhaben, die mit Bestätigungsvermerk der Bewilligungsbehörde entsprechend folgendem Muster versehen ist:

„Für das Bauvorhaben wurden mit Bewilligungsbescheid vom Aktz.: DM Landeswohnungsbau-darlehen bewilligt. Geschäftsräume und Wohnungen sind/sollen auf demselben Grundstück errichtet werden – stehen in örtlichem Zusammenhang –. Die bautechnischen Bestimmungen der WBB sind auch für die Geschäftsräume beachtet.“

b) eine vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung nach dem Muster Anlage 2 B der „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande NW (WBB)“ v. 31. 3. 1954 (MBI. NW. S. 749/50), die auf die gewerblichen Räume beschränkt ist,

c) eine verbindliche Erklärung des Darlehnsgebers über die Bedingungen (Zins- und Tilgungsbedingungen, Disagio, Nebenleistungen) des zu verbilligenden Darlehns im einzelnen und darüber, daß dieser sich bezüglich der Verwendung der Mittel der Prüfung durch den Bundesminister für Wohnungsbau oder seinen Beauftragten oder den Bundesrechnungshof unterwirft (Ziff. IV Nr. 3 der Bundesrichtlinien).

Da für das Bauvorhaben öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen sind, sind — neben den Unterlagen b) und c) — anstelle der Unterlage a) beigefügt:

1. Eine Bestätigung des Herrn Oberstadtdirektors – Oberkreisdirektors – Bauförderungsamts – in daß die geplanten / errichteten Wohnungen den Voraussetzungen des sozialen Wohnungsbau gemäß den Bestimmungen der WBB entsprechen und daß die Geschäftsräume und die Wohnungen auf demselben Grundstück errichtet werden / sind bzw. daß ein örtlicher Zusammenhang besteht (Ziff. II Nr. 2 a und b der Bundesrichtlinien),
2. eine vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gesamtbauvorhaben nach dem Muster Anlage 2 B WBB,
3. verbindliche Zusagen über die Finanzierungsmittel für das Gesamtbauvorhaben und Nachweis des Vorhandenseins der Eigenmittel.

Es wird hiermit versichert, daß die vorstehenden und die in den beigefügten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind.

....., den (Datum)

..... (Unterschrift)

Anschrift:

(Unzutreffendes ist zu streichen.)

Anlage 3

....., den

Bestätigung

Der wohnhaft in Straße/Platz Nr.

beabsichtigt, in dem Bauvorhaben in Straße/Platz Nr. Geschäfts-/Praxis-Räume zur Ausübung eines/einer zu errichten.

Die unterzeichnete für den Bauherrn und Inhaber des Gewerbebetriebes zuständige Berufsorganisation bestätigt hiermit zum Zwecke der Gewährung von Zinszuschüssen aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung der zu errichtenden gewerblichen Räume gemäß den Bundesrichtlinien vom 30. 11. 1955 (BAnz. Nr. 242 S. 2), daß

- a) der oben bezeichnete Inhaber des künftigen Gewerbebetriebes zu dessen ordnungsmäßiger Führung in der Lage ist,
- b) dem Bauherrn und Inhaber des künftigen Gewerbebetriebes nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann, die gesamten Kapitalkosten zu übernehmen,
- c) die mit den Wohnungen zu errichtenden Geschäfts-/Praxisräume nach der vorgesehenen Größe und Ausstattung denen eines mittelständischen Betriebes entsprechen und es sich bei diesen Geschäfts-/Praxisräumen nicht um eine Filiale oder einen zweiten Geschäftsbetrieb handelt,
- d) der Geschäftsbetrieb geeignet ist, seinem künftigen Inhaber nach Geschäftszweig, Lage und voraussichtlicher Entwicklung eine dauerhafte wirtschaftliche Existenz zu sichern, und

e) die Belastung der Geschäftsräume die ortsübliche Miete für vergleichbare Geschäftsräume überschreitet.

.....
(Unterschrift)

Anlage 5

....., den

(Bewilligungsstelle)

An

in

Bewilligungsbescheid Nr.

Nach Maßgabe der „Richtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau“ vom 30. November 1955 (BArz. Nr. 242 S. 2) wird Ihnen auf Grund Ihres Antrages vom und der diesem Antrag beigefügten Unterlagen zur Zinsverbilligung eines Darlehns
der von DM, welches zur nachstelligen Finanzierung der gewerblichen Räume in dem Bauvorhaben in Straße/Platz Nr., verwendet wird / worden ist, ein jährlicher Zinszuschuß von DM

(in Worten: Deutsche Mark) beginnend mit dem auf die Dauer von Jahren, also bis zum — erneut — bewilligt.

Der Zinszuschuß wird der Gläubigerin auf ihr Konto Nr. bei der halbjährlich nachträglich jeweils zum und zum unter Abzug der anteiligen Verwaltungskosten in Höhe von DM überwiesen werden.

Dieser Bewilligungsbescheid kann widerrufen und bereits ausgezahlte Zinszuschüsse können von Ihnen zurückgefordert werden, wenn sich ergeben sollte, daß Sie in Ihrem Antrag oder in den ihm beigefügten Unterlagen grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben.

Der Widerruf dieses Bewilligungsbescheides wird ferner insoweit vorbehalten, wie der Effektivzinssatz für das oben angeführte Darlehen den vom Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgesetzten, für einen nach der Bewilligung liegenden Zeitraum geltenden Höchstzinssatz übersteigt.

(D.S.)
(Unterschrift)

— MBl. NW. 1956 S. 1971.

Anlage 4**Erneuter Antrag**

auf Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau gemäß den Bundesrichtlinien vom 30. 11. 1955 (BArz. Nr. 242 S. 2).

Mit Bewilligungsbescheid vom Az.: der ist mir für das der nachstelligen Finanzierung meiner gewerblichen Räume in dem Bauvorhaben in Straße/Platz Nr., dienende Darlehen der in Höhe von DM bis zum ein Zinszuschuß von jährlich DM gemäß den „Bundesrichtlinien für Zuschüsse aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau“ vom 30. November 1955 (BArz. Nr. 242 S. 2) bewilligt worden.

Es wird hiermit die Weitergewährung dieses Zinszuschusses bis zum beantragt.

Eine die Weitergewährung des Zinszuschusses befürwortende Stellungnahme der (Berufsorganisation)

und der Nachweis, daß mein Jahreseinkommen, einschließlich des Jahreseinkommens meines Ehegatten und meiner Kinder, für die mir Steuerermäßigung zusteht, den Betrag von DM nicht übersteigt, liegen bei.

Ort Datum
.....
(Unterschrift)

Anschrift:
.....

1979

1980

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.